

Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern

vom 27. Mai 1999^{*}

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 Absatz 1, 25 Unterabsatz a und 31 Absatz 2 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 ^{1, 2}

auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement gilt für die Maturitätsprüfungen an den kantonalen Gymnasien und an der Maturitätsschule für Erwachsene sowie für die anerkannten Maturitätsprüfungen an privaten Gymnasien.

² Die Maturitätsprüfungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates/des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995 ³ durchgeführt, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

§ 2 *Zulassung zur Prüfung*

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen sind

- a. an den Gymnasien der Besuch der betreffenden Schule mindestens während des ganzen der Maturitätsprüfung vorangehenden Schuljahres,
- b. an der Maturitätsschule für Erwachsene der ordentliche Besuch der Schule im Kanton Luzern seit Beginn des dritten Semesters.

II. Organe

§ 3 *Maturitätskommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Maturitätskommission mit neun Mitgliedern und bestimmt deren Präsidentin oder deren Präsidenten. Die Schulleitungen der Maturitätsschulen sind mit drei Mitgliedern vertreten. ⁴

² Die Maturitätskommission koordiniert und beaufsichtigt die Maturitätsprüfung, setzt sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Maturitätsschulen auseinander und übt gegenüber dem Bildungs- und Kulturdepartement ⁵ eine Beratungsfunktion aus. Sie kann bei Bedarf Arbeitsgruppen und Expertengruppen einsetzen.

³ Sie erlässt Weisungen über die Organisation der Prüfungen, die Prüfungstermine, die Dauer der Prüfungen, die Prüfungsaufgaben, die Maturaarbeit, die Abschlussprüfung im Freifach und die Tätigkeit der Expertinnen und Experten sowie der Examinatorinnen und Examinatoren.

§ 4 *Maturitätskonferenz*

¹ Die Maturitätskonferenz besteht aus allen Fachlehrpersonen, welche Maturitätsnoten erteilen und den zuständigen Mitgliedern der Schulleitung. Sie steht unter dem Vorsitz einer oder eines Delegierten der Maturitätskommission.

² Sie entscheidet aufgrund der Einzelnoten über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Maturitätsprüfung.

³ Stimmberechtigt sind jene Lehrpersonen, die den betreffenden Maturandinnen und Maturanden Maturitätsnoten erteilt haben.

§ 5 *Examinierende*

¹ Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Maturitätsprüfungen ab.

² Sie legen die Noten der schriftlichen Maturitätsprüfungen fest.

§ 6 *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten sind in der Regel Fachleute des entsprechenden Prüfungsfachs.

² Sie begutachten die im Rahmen der schriftlichen Maturitätsprüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

³ Sie können sich nach den Weisungen der Maturitätskommission an mündlichen Maturitätsprüfungen beteiligen.

⁴ Sie setzen auf Antrag der Examinierenden die mündliche Maturitätsprüfungsnote fest.

III. Prüfungsfächer

§ 7 *Maturitätsfächer*

Maturitätsfächer sind

- a. die sieben Grundlagenfächer Deutsch, Französisch oder Italienisch, Italienisch oder Englisch oder eine alte Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie, Einführung in Wirtschaft und Recht) sowie Bildnerisches Gestalten oder Musik,
- b. das gewählte Schwerpunktfach,
- c. das gewählte Ergänzungsfach und
- d. das kantonale Maturitätsfach Philosophie,
- e. die Maturaarbeit.

§ 8 *Prüfungsfächer*

¹ In den folgenden Fächern finden schriftliche und mündliche Maturitätsprüfungen statt:

- a. Deutsch,
- b. Französisch oder Italienisch,
- c. Mathematik,
- d. Schwerpunktfach,
- e. dritte Sprache oder Ergänzungsfach.

² Das fünfte Prüfungsfach gemäss Absatz 1e wird von der Maturandin oder dem Maturanden gewählt.

³ In den Fächern Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport wird anstelle der mündlichen eine praktische Prüfung durchgeführt. Die Maturitätskommission regelt das Nähere in Weisungen.

§ 9 *Maturaarbeit*

¹ Die Maturandinnen und Maturanden erarbeiten allein oder in einer Gruppe nach wissenschaftspropädeutischen Kriterien eine eigenständige schriftliche Maturaarbeit gemäss den Weisungen der Maturitätskommission.

² Die Maturaarbeit wird von der betreuenden Lehrperson sowie von einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrperson beurteilt und bewertet.

§ 10 *Prüfungsinhalte*

Bei den Maturitätsprüfungen an den Gymnasien ist im Wesentlichen das Unterrichtsprogramm der letzten vier Semester zu berücksichtigen. Bei sämtlichen Prüfungen werden in ausgewogenem Mass Kenntnisse und

Fertigkeiten gemäss den auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene formulierten Richtzielen geprüft.

IV. Schriftliche Prüfungen

§ 11 *Grundsatz*

Die Maturandinnen und Maturanden werden am gleichen Tag nur in einem Fach geprüft.

§ 12 *Prüfungsaufgaben*

¹ Die Examinierenden reichen der Schulleitung für jedes Prüfungsfach unter Angabe der erlaubten Hilfsmittel einen Vorschlag für die schriftliche Prüfung ein.

² Die Schulleitung unterbreitet die Vorschläge der Maturitätskommission, welche die Aufgaben für die einzelnen Schulen festlegt.

§ 13 *Bewertung*

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden von der Fachlehrperson der einzelnen Klasse korrigiert sowie von einer Fachlehrperson gegenkorrigiert.

² Die Note wird nach der Gegenkorrektur von der zuständigen Fachlehrperson festgesetzt.

³ Die korrigierten Prüfungen sind spätestens einen Tag vor Beginn der mündlichen Prüfungen im betreffenden Fach den Expertinnen und Experten zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen.

V. Mündliche Prüfungen

§ 14 *Termine*

Die mündlichen Prüfungen beginnen frühestens am sechsten Tag nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen.

§ 15 *Dauer*

¹ Maturandinnen und Maturanden sind in jedem Fach einzeln während fünfzehn Minuten und mindestens in je zwei verschiedenen Teilgebieten zu prüfen.

² Das erste Thema wird durch das Los bestimmt.

³ Die Maturitätskommission kann auf Antrag der Schulleitung andere Formen der mündlichen Prüfung zulassen.

Die mündlichen Prüfungen in den modernen Fremdsprachen werden in der betreffenden Sprache geführt.

VI. Bewertung der Leistungen

¹ Die Leistungsbeurteilungen sind in den folgenden ganzen oder in den dazwischenliegenden halben Noten auszudrücken:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

² Ergibt sich bei der Berechnung einer Durchschnittsnote ein Wert, der über oder unter einem Viertelswert ($\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$) liegt, wird nach der Seite der nächsten ganzen oder halben Note gerundet.

³ Ergibt sich bei der Berechnung einer Durchschnittsnote ein exakter Viertelswert ($\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$), wird bei der Ermittlung der Maturitätsnoten in den Prüfungsfächern in Richtung der Prüfungsnote gerundet.

⁴ Ist eine Rundung gemäss Absatz 3 nicht möglich, so entscheidet die Maturitätskonferenz unter Würdigung aller Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten, nach welcher Seite zu runden ist.

¹ An den Gymnasien wird die Erfahrungsnote in allen Maturitätsfächern aus dem Durchschnitt der Zeugnisnoten des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet wurde, ermittelt. Für die Noten in den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) und den Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht) haben alle drei Fächer das gleiche Gewicht.

² Bei der Maturitätsschule für Erwachsene besteht die Erfahrungsnote aus der Zeugnisnote des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet wurde.

¹ In den Prüfungsfächern wird für jede schriftliche und mündliche Teilprüfung eine Note erteilt.

² Die Prüfungsnote entspricht dem Durchschnitt der in den Teilprüfungen erreichten Noten.

§ 20 *Maturitätsnoten*

¹ Die Maturitätsnoten sind in ganzen oder halben Zahlen auszudrücken.

² In den prüfungsfreien Fächern wird die Maturitätsnote aus der Erfahrungsnote gebildet.

³ In den Prüfungsfächern wird die Note aus dem Durchschnitt der Erfahrungs- und der Prüfungsnote gebildet.

⁴ Bei der Maturaarbeit gilt die gestützt auf § 9 Absatz 2 gesetzte Note als Maturitätsnote.

§ 21 *Freifachnoten*

Als Maturitätsnote eines Freifachs, welches während mindestens acht Semesterstunden besucht und nicht früher als zwei Jahre vor den Maturitätsprüfungen abgeschlossen wurde, kann im Maturitätszeugnis die Erfahrungsnote eingetragen werden, sofern sich die Maturandinnen und Maturanden einer Abschlussprüfung gemäss den Weisungen der Maturitätskommission unterziehen.

VII. Maturitätszeugnisse

§ 22 *Bestehen der Maturitätsprüfung*

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern gemäss § 7 Unterabsätze a–c wie auch in den elf Maturitätsfächern gemäss § 7 Unterabsätze a–e je

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

² Die Maturitätsnoten aller Fächer zählen einfach.

§ 23 *Maturitätszeugnis*

¹ Das Maturitätszeugnis bestätigt das Bestehen der Maturität. Es wird von der Dienststelle Gymnasialbildung ⁶ ausgestellt und von der Schulleitung mitunterzeichnet. ^{6a}

² Das Maturitätszeugnis enthält

- a. die Hauptaufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft», den Untertitel «Kanton Luzern», darunter den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»,

- b. den Namen der Schule,
- c. den Familiennamen, den Vornamen, den Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers,
- d. die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat,
- e. die Noten der Maturitätsfächer nach § 7 Unterabsätze a–c und den Durchschnitt,
- f. das Thema und die Maturitätsnote der Maturaarbeit,
- g. die Maturitätsnote des kantonalen Maturitätsfaches Philosophie,
- h. die Maturitätsnote im Fach Turnen und Sport,
- i. die Freifachnoten mit Angabe der besuchten Semesterstunden,
- k. gegebenenfalls der Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Matur mit Angabe der zweiten Sprache.

§ 24 *Wiederholung*

¹ Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter Absolvierung des letzten Schuljahres wiederholen.

² Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 *Unredlichkeiten*^{6b}

¹ Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis, insbesondere bei Mitbringen oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, wird die Maturandin oder der Maturand von der Dienststelle Gymnasialbildung von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.⁷

² Die Dienststelle Gymnasialbildung entscheidet auf Antrag der Schulleitung, ob die Maturitätsprüfung gemäss § 24 wiederholt werden kann.⁷

³ Liegt der begründete Verdacht eines Prüfungsbetrugs vor, kann die Maturitätskommission der Maturandin oder dem Maturanden im betreffenden Fach neue Aufgaben stellen.

⁴ Über jeden Vorfall ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den

Bestimmungen des Gesetzes über die Gymnasialbildung ⁸ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ⁹ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. ¹⁰

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 27 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 23. Mai 1970 ¹¹ wird aufgehoben.

§ 28 ¹²

§ 29 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 30. Juni 1999 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Mai 1999

Im Namen des Erziehungsrates

Die Präsidentin: Brigitte Mürner

Der Sekretär: Hans Ambühl

* G 1999 158

¹ SRL Nr. 501

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 565).

³ Dieser Erlass entspricht der eidgenössischen Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995 (SR 413.11).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 565).

⁵ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁶ Gemäss Beschluss über die Änderung von Reglementen im Zusammenhang mit der Strukturreform BKD vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 18), wurde in den §§ 23 und 25 die Bezeichnung «Bildungs- und Kulturdepartement» durch «Dienststelle Gymnasialbildung» ersetzt.

^{6a} Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 565).

^{6b} Fassung gemäss Änderung vom 26. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 247).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 565).

⁸ SRL Nr. 501

⁹ SRL Nr. 40

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 565).

¹¹ Das Reglement wurde weder im Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung publiziert (SRL Nr. 506 alt).

¹² Aufgehoben durch Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 565).

Tabelle der Änderungen des Reglements für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 27. Mai 1999 (G 1999 158)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	7. 12. 04	—	G 2004 565	§ 28 Ingress, §§ 3, 23, 25, 26	aufgehoben geändert
2.	Änderung	26. 9. 06	—	G 2006 247	§ 25	geändert